



## Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs  
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Wir wenden uns nunmehr einer Betrachtung der Finanzämter im engeren Sinne, d. h. derjenigen Ämter zu, welche geschaffen sind, um das der Stadt zustehende Geld in die Losungstube einzubringen, oder um die gewerblichen Unternehmungen, zu denen der Rat sich um des finanziellen Vorteils willen entschließt, zu verwalten. An die Darstellung der letzteren schliessen wir die Beschreibung des städtischen Bauamtes an; denn auch dieses gehört zu den gewerblichen Eigenbetrieben der Stadt, wenn es auch nicht wie die Mühlen, die Ziegelei, die Schmelzhütte und der Wechsel für Privatkundschaft, sondern ausschließlich für den öffentlichen Bedarf arbeitet und daher, statt wie die andern städtischen Eigenbetriebe baren Gewinn abzuwerfen, erhebliche Zuschüsse aus der Losungstube erfordert.

## Erstes Kapitel.

### Die Einnehmer der direkten Steuern.

#### § 1. Die Losungeinnehmer.

Die Losung ist eine direkte Abgabe, die seit Beginn der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts alljährlich<sup>1)</sup>, bis dahin aber nur nach Bedarf in mehrjährigen, bald längeren und bald kürzeren Zwischenräumen erhoben wurde. In unserer Epoche kehrt sie schon ganz regelmässig in zwei- bis dreijährigen Perioden wieder; sie begegnet uns nämlich in den Jahren 1430, 1433, 1435, 1438 und 1440. Ausgeschrieben wird sie entweder im Herbst oder im Frühjahr. Die Zahlungsfrist erstreckt sich der Regel nach über einen Zeitraum von etwa einem halben Jahr. Der Steuerfuss, mit dem wir uns noch später eingehender zu beschäftigen haben werden, wird jedesmal durch einen besonderen Ratsbeschluss festgestellt. Die Zahlung selbst erfolgt im allgemeinen in Geld. Nur die zur Leibzucht dienenden Naturalbezüge werden grundsätzlich in natura versteuert. Steuerpflichtig ist jeder, der innerhalb der Stadt oder in dem Marktflecken Wöhrd eigenes Vermögen besitzt und keine rechtsgiltige Exemption für sich geltend machen kann. Jeder Steuerpflichtige hat sich auf Grund der ihm mitgetheilten Steueranlage eidlich selbst einzuschätzen. Deshalb findet jedesmal, wenn der Rat eine Losung zu erheben beschlossen hat, eine Vereidigung sämtlicher Steuerpflichtigen statt. Auf Befehl der Viertel-

1) Chron. IV. 357 berichtet zum Jahre 1480, dass der Rat beschlossen habe, in diesem Jahre keine Losung zu erheben, und fügt hinzu: „Das geschah auch, und es gedachte sein zu der Zeit kein Mensch in Nürnberg mehr“.